

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 19. Dezember 2012 – Nr. 11/2012 – 9. Jahrgang – Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Ergänzung zum Amtlichen Teil aus der Gemeindevertretersitzung vom 12.12.2012 – Fortsetzung der Sitzung vom 17.12.2012

Inhaltsverzeichnis

- Beschlüsse öffentlich
 - Beschluss-Nr. 54-12/12 – Schaffung einer niveaufreien Querung der Bahntrasse für Zeuthen Seite 1
 - Beschluss-Nr. 61-12/12 – Antrag Kita Zugang Seite 1

B E S C H L Ü S S E – öffentlich

Beschluss-Nr.: 54-12/12
Beschluss-Tag: 17.12.2012
Einreicher: SPD-Fraktion
 Schaffung einer niveaufreien Querung der Bahntrasse für Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt:

1. Es sollen alle Anstrengungen unternommen werden, für Zeuthen eine niveaufreie Querung der Bahntrasse für den Fahrzeugverkehr zu schaffen.
2. Der Standort Hankelweg / Hankels Ablage in Verbindung mit der Umlegung der Landesstraße 402 auf den Hankelweg mit westlichem Anschluss an den Ortskern Miersdorf sowie dem östlichen Anschluss an die Lindenallee (L 401) mit einer Tunnelquerung der Bahntrasse wird hierfür als Vorzugslösung empfohlen.

Beschluss-Nr.: 61-12/12
Beschluss-Tag: 17.12.2012
Einreicher: Michael Wolter, Holger Hemke und Sven Franke
 Antrag Kita Zugang

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, eine geeignete Schließanlage/ Gegensprechanlage für die Kitas in Zeuthen zu installieren, so dass Unbefugte nicht ohne weiteres Zugang zu den Aufenthaltsräumen der Kitas bekommen können.

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 19. Dezember 2012 – Nr. 11/2012 – 9. Jahrgang – Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---------|
| – Beschlüsse öffentlich | |
| • Beschluss-Nr. 50-12/12 – Einstellung finanzieller Mittel für das Haushaltsjahr 2013 bei einer eventuellen Klage gegen die Flugrouten im Jahr 2013 | Seite 2 |
| • Beschluss-Nr. 51-12/12 – Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013 | Seite 2 |
| • Beschluss-Nr. 52-12/12 – Beschluss über die Beauftragung der Verwaltung mit dem Entwurf eines Betreibervertrages für eine Evangelische Kindertagesstätte in Miersdorf und über die Zahlung von Zuschüssen an den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln | Seite 3 |
| • Beschluss-Nr. 53-12/12 – Antrag auf Änderung zur Besetzung der Ausschüsse | Seite 3 |
| • Beschluss-Nr. 60-12/12 – Mandatswechsel in der Fraktion FDP/Bündnis 90/Die Grünen | Seite 3 |
| • Beschluss-Nr. 62-12/12 – Antrag Feuerwehr Mittel | Seite 3 |
| • Beschluss-Nr. 64-12/12 – Änderung der Besetzung der Ausschüsse | Seite 3 |
| – Beschlüsse nichtöffentlich | |
| • Beschluss-Nr. 56-12/12 – Auftragsvergabe für die Straßenreinigung 2013 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 | Seite 4 |
| • Beschluss-Nr. H 57-12/12 – Auftragsvergabe für den Winterdienst 2012 / 2013 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.12.2012 bis zum 31.03.2013 in Losen | Seite 4 |
| • Beschluss-Nr. H 58-12/12 – Auftragsvergabe zur Herstellung der Drainageleitung am Westpfuhl | Seite 4 |
| • Beschluss-Nr. 59-12/12 – Auftragsvergabe zur Planungsleistung für den grundhaften Straßenausbau im Wohnbereich Falkenhorst, 2. BA | Seite 4 |
| – Stellenausschreibung Erzieherin oder Erzieher | Seite 4 |
| – Widmungsverfügung | Seite 5 |
| – Stellenausschreibung Mitarbeiter/in Bürgerempfang | Seite 6 |
| – Stellenausschreibung Mitarbeiter/in für den Hausmeisterpool | Seite 6 |
| – Unbekannte zerstörten Zeuthener Straßenlaternen | Seite 6 |
| – Informationen zum Winterdienst auf den Straßen der Gemeinde Zeuthen | Seite 7 |
| – Auf der Suche nach dem Glück – oder nach einem Hydranten | Seite 7 |
| – Wichtiges zum Jahreswechsel | Seite 8 |
| – Schließzeiten des Rathauses | Seite 8 |

Amtlicher Teil**Bekanntmachungen Dezember 2012****B E S C H L Ü S S E – öffentlich****Beschluss-Nr.: 50-12/12**

Beschluss-Tag: 12.12.2012

Einreicher: CDU-Fraktion

Einstellung finanzieller Mittel für das Haushaltsjahr 2013 bei einer eventuellen Klage gegen die Flugrouten im Jahr 2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, 40.000 Euro für eine mögliche Klage gegen die veröffentlichten Flugrouten des Flughafens Berlin Brandenburg „Willy-Brandt“ vom 26.01.2012 vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sperrvermerk in den Haushalt einzustellen. Vor Freigabe ist ein gesonderter Beschluss durch die Gemeindevertretung nötig.

Beschluss-Nr.: 51-12/12

Beschluss-Tag: 12.12.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Kämmerin

Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen.

Bemerkung:

Entsprechend dem § 22 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|--|------------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 17.912.100,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 17.826.800,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 800.000,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 625.000,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 19.625.000,00 € |
| Auszahlungen auf | 19.795.200,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|------------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 17.312.900,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 16.162.400,00 € |

| | |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.312.100,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.290.400,00 € |

| | |
|---|---------------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 342.400,00 € |

| | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **855.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Gemeinde als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf | 100.000,00 € |
| festgesetzt. | |
| 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf | 1.200,00 € |
| festgesetzt. | |
| 3. Die Wertgrenze ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf | 100.000,00 € |
| festgesetzt. | |
| 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei: | |
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf | 500.000,00 € |
| und | |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 100.000,00 € |
| festgesetzt. | |

Amtlicher Teil**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **500.000,00 €** festgesetzt.

Aufgestellt: Zeuthen, den 13.12.2012 *Weller
Kämmerin*

Festgestellt: Zeuthen, den 13.12.2012 *Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Zeuthen, den 13.12.2012

*Burgschweiger
Bürgermeisterin* – Siegel –

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013 an.

Zeuthen, den 13.12.2012

*Burgschweiger
Bürgermeisterin* – Siegel –

ERSATZBEKANNTMACHUNG

In die Beschlussvorlage 51-12/12 mit ihren Anlagen zur Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013, kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen, (dienstags von 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00-12:00 und 13:00-17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat der Bürgermeisterin, Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 13.12.2012

*Burgschweiger
Bürgermeisterin* – Siegel –

Beschluss-Nr.: 52-12/12

Beschluss-Tag: 12.12.2012
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Allgemeine Verwaltung
Beschluss über die Beauftragung der Verwaltung mit dem Entwurf eines Betreibervertrages für eine Evangelische Kindertagesstätte in Miersdorf und über die Zahlung von Zuschüssen an den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Beauftragung der Verwaltung mit der Ausfertigung und Prüfung eines Betreibervertrages mit dem Evangelischen Kirchenkreis Neukölln für eine Kindertagesstätte in Zeuthen-Miersdorf. Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt weiterhin – vorbehaltlich der vorstehend beauftragten Prüfung durch die Verwaltung –, dass bereits mit Eröffnung der Evangelischen Kindertagesstätte in Miersdorf monatliche Zuschüsse in Höhe einer vergleichbaren Kaltmiete von 1.763,86 € und 106,20 € pro betreutes Kind bei bis zu 30 betreuten Kindern gezahlt werden sollen, unabhängig davon, ob die Plätze bereits im Bedarfsplan des Landkreises Dahme-Spreewald aufgenommen sind. Näheres regelt ein Betreibervertrag. Dieser soll der Gemeindevertretung im ersten Quartal 2013 vorgelegt werden.

Beschluss-Nr.: 53-12/12

Beschluss-Tag: 12.12.2012
Einreicher: SPD-Fraktion
Antrag auf Änderung zur Besetzung der Ausschüsse

Beschluss:

Die Fraktion der SPD benennt als Nachfolger für Herrn Michael Räder im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum, Herrn Werner Peschel.

Beschluss-Nr.: 60-12/12

Beschluss-Tag: 12.12.2012
Einreicher: Fraktion der FDP/Bündnis 90/Die Grünen
Mandatswechsel in der Fraktion FDP/Bündnis 90/Die Grünen

Beschluss:

Mit Verzicht von Herrn Werner Wolff auf sein Mandat in der Gemeindevertretung geht das Mandat in der Reihenfolge der Ersatzpersonen an Herrn Sebastian Haß über.

Beschluss-Nr.: 62-12/12

Beschluss-Tag: 12.12.2012
Einreicher: Michael Wolter, Sven Franke, Holger Hemke, Knut-Michael Wichalski, Werner Wolff
Antrag Feuerwehr Mittel

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:

- Mittel für die Baumaßnahmen der Feuerwache Miersdorf in Höhe von rund 696.000 EUR einzustellen. Darüber hinaus werden für die Planung des Erweiterungsbaus (Erweiterung Neubau) der Feuerwache Zeuthen Mittel in Höhe von rund 70.000 EUR für das Haushaltsjahr 2013 als Planungsleistungen bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus der allgemeinen Rücklage.
- die weitere Reihenfolge der Baumaßnahmen, wie ursprünglich vom Ortsentwicklungsausschuss und der Wehrführung empfohlen, in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 – mit Ausführung 1. Bauabschnitt Zeuthen (Erweiterung Neubau) mit Kosten in Höhe von rund 550.000 EUR und der Planung des 2. Bauabschnittes in 2014 sowie Ausführung 2. Bauabschnitt Zeuthen (Sanierung Altbau) mit Kosten in Höhe von rund 660.000 EUR in 2015 / 2016 – einzustellen;
- zur Finanzierung der in a) genannten Investitionen im Haushaltsjahr 2013 wird die Baumaßnahme Sanierung Sportplatz Schulstraße um 1 Jahr zurückgestellt und stattdessen im Jahr 2014 – wie für 2013 ursprünglich geplant – realisiert.

Beschluss-Nr.: 64-12/12

Beschluss-Tag: 12.12.2012
Einreicher: Fraktion der FDP/Bündnis 90/Die Grünen
Änderung der Besetzung der Ausschüsse

Beschluss:

Die Fraktion Grüne/FDP benennt

- Herrn Sebastian Haß als Vertreter im Hauptausschuss für Herrn Knut-Michael Wichalski
- im Ausschuss Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum als Vertreter für Herrn Knut-Michael Wichalski
- Im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie wird Herr Sebastian Haß als ständiges Mitglied benannt, Herr Knut-Michael Wichalski bleibt Vertreter.
- Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur wird Herr Sebastian Haß als ständiges Mitglied benannt, Herr Knut-Michael Wichalski bleibt Vertreter.

Amtlicher Teil

B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 56-12/12

Beschluss-Tag: 12.12.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe für die Straßenreinigung 2013 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für die Leistung Straßenreinigung im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 an das Unternehmen Winterdienst-Gesellschaft Süd-Ost mbH & Co.KG.

Die finanziellen Mittel stehen im Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Zeuthen im Produkt 54501 5291001 – Straßenreinigung, Winterdienst - zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: H 57-12/12

Beschluss-Tag: 29.11.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe für den Winterdienst 2012 / 2013 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.12.2012 bis zum 31.03.2013 in Losen

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für den Winterdienst 2012 / 2013 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.12.2012 bis zum 31.03.2013 in Losen.

Für das Los 1 – Winterdienst auf den innerörtlichen Hauptverkehrs- und Hauptsammelstraßen - erfolgt die Vergabe an das Unternehmen RUWE GmbH.

Für das Los 2 – Winterdienst auf den Sammel- und Anliegerstraßen – erfolgt die Vergabe an das Unternehmen Stadtreiniger.com Service und Winterdienst GmbH.

Die finanziellen Mittel stehen in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 der Gemeinde Zeuthen im Produkt 54501 5291001 – Straßenreinigung, Winterdienst – zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: H 58-12/12

Beschluss-Tag: 29.11.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe zur Herstellung der Drainageleitung am Westpfuhl

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Herstellung der Drainageleitung am Westpfuhl an das Unternehmen Kussatz & Schuster Bau GmbH.

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt aus der Investitionsmaßnahme 55201120001 – Herstellung Drainage Falkenhorst –.

Beschluss-Nr.: 59-12/12

Beschluss-Tag: 12.12.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe zur Planungsleistung für den grundhaften Straßenausbau im Wohnbereich Falkenhorst, 2. BA

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe zur Planungsleistung für den grundhaften Ausbau im Wohnbereich Falkenhorst, 2. Bauabschnitt in den Straßen Margarethenstraße, Am Mühlenberg, Am Tonberg, Jägerallee (nördlich der Straße Am Falkenhorst) und die Straße am Hochwald (nördlich der Straße Am Falkenhorst) in den Leistungsphasen 3-9 (Entwurfsplanung – Objektbetreuung) der HOAI Abschnitt 4 Verkehrsanlagen zu Lasten des Investitionsplanes der Gemeinde Zeuthen mit der Maßnahme-Nr.: 5410111008 Planung und Bau 2. BA Falkenhorst / Margarethenstraße, Am Mühlenberg, Am Tonberg, Jägerallee (nördlich der Straße Am Falkenhorst) und die Straße am Hochwald (nördlich der Straße Am Falkenhorst) an das Büro, Ingenieurbüro Hyder Consulting GmbH Deutschland.

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Zeuthen** sucht für die Kindertagesstätte „Kleine Waldgeister“

Erzieherinnen oder Erzieher

zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Grundarbeitszeit beträgt durchschnittlich 30 Wochenstunden. Je nach Betreuungsbedarf besteht die Möglichkeit befristet bis zu 35 Stunden zu arbeiten. Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet.

Wir bieten unter anderem:

- die Zusammenarbeit mit engagierten Mitarbeiter/ innen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und sich gegenseitig unterstützen
- kooperative Arbeitsstrukturen und einen Träger, der ein Interesse an fachlicher und persönlicher Weiterentwicklung seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat
- die Eingruppierung nach TVöD VKA, Sozial- und Erziehungsdiensttarifvertrag mit entsprechenden Sozialleistungen
- betriebliche Altersvorsorge

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Selbstständige Erziehungs- und Bildungsarbeit nach den Grundsätzen der elementaren Bildung und den konzeptionellen Schwerpunkten der Einrichtung
- Beobachtung und Dokumentation von kindlichen Entwicklungsprozessen
- Gruppenübergreifende Projektarbeit

Voraussetzungen:

- Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder gleichwertiger Abschluss mit Berufserfahrung
- Soziale Kompetenz und Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Bereitschaft und Fähigkeit zu partnerschaftlicher und konstruktiver Elternarbeit
- Professionelle Distanz

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis 31.12.2012 an die

Gemeinde Zeuthen
SB Personalangelegenheiten
 Schillerstraße 1
 15738 Zeuthen

Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 (Nr.15), S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, (Nr. 17)), in der derzeit geltenden Fassung

erhält folgende in der Gemeinde Zeuthen, Gemarkung Zeuthen, Flur 7, Flurstück 196 mit 1100,00 m² (siehe Anlage 1) gelegene Teilfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit für die öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Teilfläche des Flurstückes wird als öffentliches Straßenland nach ihrer Verkehrsbedeutung als Anlage der Straßengruppe Sammelstraße eingestuft und erhält die Bezeichnung

„Parkplatz Heinrich-Heine-Straße“.

Die zu widmende Verkehrsfläche ist als Parkplatz zu nutzen.

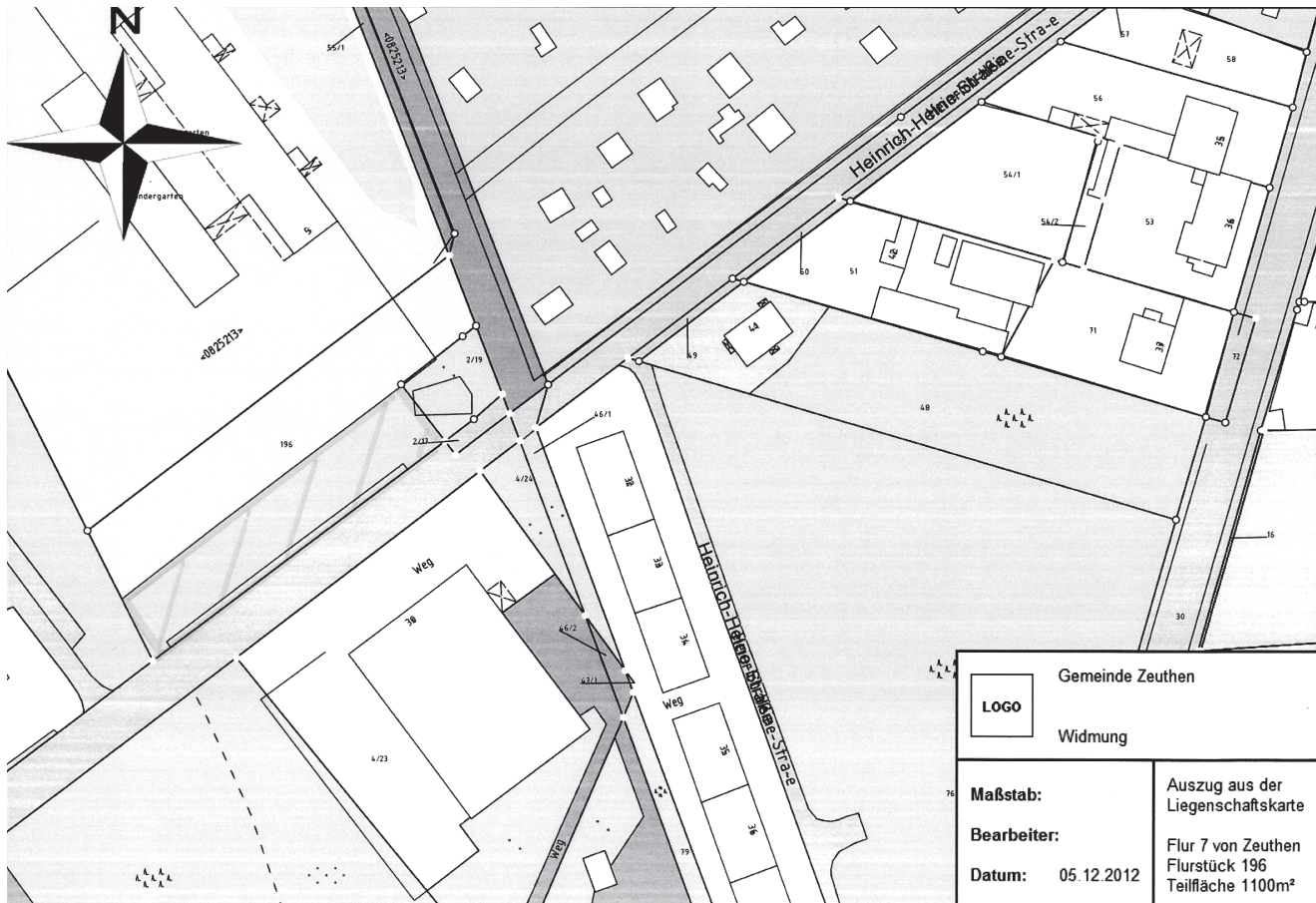
Diese Verfügung gilt als am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen, einzulegen.

Zeuthen, 06.12.2012

Burgschweiger
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Zeuthen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Mitarbeiter/in

für den Bürgerempfang des Rathauses, zunächst befristet bis zum 31.12.2013.

Aufgaben:

- eigenverantwortliches Führen des Postein- und Postausganges der Gemeinde Zeuthen
- Versendung von Broschüren und Informationsmaterialien
- Telefondienst und zentraler Anlaufpunkt im Rathaus
- Anfragen der Bürger entgegennehmen und entsprechend der Zuständigkeiten an die jeweiligen Fachämter weiterleiten

Voraussetzungen:

Ausbildung zur/zum Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation oder Verwaltungsfachangestellten bzw. vergleichbare Ausbildung. Mehrjährige Berufserfahrungen in der öffentlichen Verwaltung sind von Vorteil.

Erwartet werden:

- Wir erwarten fundierte Kenntnisse in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere zur Verwaltungsstruktur der Gemeinde Zeuthen.
- Sicheres und freundliches Auftreten, Flexibilität, Kontaktfreudigkeit.
- Serviceorientiertes, selbständiges und zuverlässiges Arbeiten.
- PC-Kenntnisse (gängige Microsoft-Office-Anwendungen) werden vorausgesetzt.

Die Stelle ist vorerst bis zum 31.12.2013 befristet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD/VKA.

Anerkannte schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 04.01.2013 an die

Gemeinde Zeuthen
SB Personalangelegenheiten
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Zeuthen sucht spätestens zum 01.02.2013

eine/n Mitarbeiter/in für den Hausmeisterpool

Aufgaben:

- Überwachung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände
- Durchführung von Instandhaltungsarbeiten sowie kleinerer Reparatur- und Wartungsarbeiten
- Reinigung bzw. Überwachung der Reinigungsarbeiten
- Ordnungsgemäße Betriebsführung technischer Einrichtungen
- Arbeiten im Zusammenhang mit schulischen und nichtschulischen Veranstaltungen (z.B. Herrichten der Räumlichkeiten, bei Bedarf Betreuung der Veranstaltung)
- Einweisen und Überwachen von beauftragten Firmen im Rahmen von Baumaßnahmen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten

Voraussetzungen:

Der Bewerber/die Bewerberin sollte eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung besitzen, beispielsweise Installateur, Schreiner, Elektriker, Maler/Anstreicher oder Fachleute weiterer Handwerksberufe, die für die Hausmeistertätigkeit von Vorteil sind. Handwerkliches Geschick wird ebenfalls vorausgesetzt.

Erwartet werden:

- sicheres Auftreten und ein gutes Einfühlungsvermögen sowie einwandfreie Umgangsformen und korrektes Verhalten im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, der Schulleitung, Mitarbeiter/-innen, Lehrern und Erziehern, Eltern sowie schulfremden Veranstaltern
- Kollegialität
- selbständiges Arbeiten und Einsatzbereitschaft
- Fortbildungsbereitschaft

Die Stelle ist unbefristet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden im Schichtbetrieb in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr, auch an Wochenenden bei Veranstaltungen sowie im Rotationssystem innerhalb des Hausmeisterpools. Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD/VKA.

Anerkannte schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 04.01.2013 an die

Gemeinde Zeuthen
SB Personalangelegenheiten
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Unbekannte zerstören Zeuthener Straßenlaternen

Seit einigen Wochen wurden in verschiedenen Zeuthener Straßen vermehrt durch Unbekannte Leuchtmittel in den Straßenbeleuchtungskörpern mit Hilfe von Druckluftpistolen zerstört. Die Gemeinde bemüht sich, die Schäden so schnell als möglich instand zu setzen.

Da die Straßenbeleuchtung der Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger dient, sind die mutwillig verursachten Schäden besonders ärgerlich. Es entsteht nicht nur für die Gemeinde, sondern für alle Bürgerinnen

und Bürger ein erheblicher Schaden. Bei der Polizei wurde Anzeige gegen unbekannt erstattet.

Die Gemeinde Zeuthen bittet alle Bürgerinnen und Bürger, mit Blick auf die mutwillige Beschädigungen an der Straßenbeleuchtung die Augen offen zu halten und solche Vorkommnisse der Gemeinde Zeuthen unter 033762/753-500 oder der Polizei zu melden.

Schünecke
 Amtsleiter Amt für Ortsentwicklung

Amtlicher Teil

Informationen zum Winterdienst auf den Straßen der Gemeinde Zeuthen

Auch in diesem Jahr möchten wir Ihnen einige Informationen zum Winterdienst geben, um mit Ihnen gemeinsam die kalten Kalendermonate zu überstehen.

Der Winterdienst wird, wie auch in den vergangenen Jahren, auf allen befestigten Straßen im Gemeindegebiet ausgeführt. Dass heißt, Straßen, für die deren Anlieger Straßenreinigungsgebühr zahlen, werden beim Winterdienst berücksichtigt. Dabei werden diese Straßen jedoch in Kategorien eingeteilt und nach Priorität von Schnee und Glätte bereinigt. So werden u. a. Zuwegungen zu Schulen und Kindergärten oder zum Bahnhof, verkehrswichtige Straßen sowie Straßen mit besonderem Gefahrenpotential (z. B. Gefälle) vorrangig geräumt, da diese von großer allgemeiner Bedeutung sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (VersR 1991, S. 665) besteht die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt. Bei der Durchführung des Winterdienstes sind gewisse Zumutbarkeitskriterien zu beachten, die sich nach Art und Wichtigkeit des Verkehrs sowie der Leistungsfähigkeit des Verantwortlichen richten (Vgl. hierzu § 49 a BbgStrG). Auch auf individuelle Bedürfnisse der Anlieger kann nicht Rücksicht genommen werden. Einschlägige Gerichtsurteile sagen hierzu, dass beispielsweise die bereits geräumte Einfahrt, die vom Winterdienst auf den Straßen teilweise wieder zugeschoben wurde, hinzunehmen ist. Die Beräumung der von der Allgemeinheit benutzten Straße hat hier Vorrang vor der vom Einzelnen genutzten Einfahrt.

Anlieger von (unbefestigten) Straßen, die keine Straßenreinigungsgebühr entrichten, sind für den Winterdienst eigenverantwortlich. Für alle unbefestigten Straßen gilt, dass die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege den Anliegern obliegt, einschließlich Winterdienst. Bitte achten Sie dabei darauf, den Schnee auf dem Teil zwischen Fahrbahn und Gehweg zu verbringen. An Fahrbahnen ohne abgegrenzten Gehweg ist der Schnee an der Grundstücksgrenze zu lagern.

Um eine zügige und umfassende Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Straßen zu ermöglichen, bitten wir Sie Ihr Fahrzeug, wenn möglich auf Ihrem Grundstück oder auf einem der umliegenden Parkplätze abzustellen.

Sollten Sie Rückfragen bezüglich des Winterdienstes haben, können Sie sich gern an das Ordnungsamt – ordnungsamt@zeuthen.de oder telefonisch unter 033762 2254-533 wenden.

Wir verweisen an dieser Stelle nochmals auf die Straßenreinigungssatzung, die im Amtsblatt am 14.12.2011 veröffentlicht wurde und somit als bekanntgegeben gilt.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute für das Jahr 2013!

Ihr Ordnungsamt

Informationen zum Beräumen der Gehwege

Gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen haben alle Anlieger die Pflicht die Gehwege vor ihren Grundstücken zu reinigen. Die Reinigung umfasst hierbei auch den Winterdienst. Dies gilt sowohl für befestigte, aber auch für unbefestigte Gehwege. Wir bitten Sie, dieser Pflicht nachzukommen, um Fußgängern oder ggf. auch Radfahrern ein sicheres Passieren der Gehwege zu ermöglichen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und geahndet werden kann.

Sollten Sie Rückfragen bezüglich des Winterdienstes haben, können Sie sich gern an das Ordnungsamt – ordnungsamt@zeuthen.de oder telefonisch unter 033762 2254-533 wenden.

Ihr Ordnungsamt

Auf der Suche nach dem Glück – oder nach einem Hydranten

Viele Anlieger wird diese Problematik gar nicht treffen und viele leider auch nicht interessieren. Wie wichtig Hydranten aber sind wird deutlich wenn es einmal brennt und auf jede Sekunde ankommt. Die Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr verfügen nur über eine begrenzte Wassermenge und sind im Brandfall auf die so genannten Unterflurhydranten angewiesen, um eine ausreichende und stabile Wasserversorgung aufbauen zu können.

Gerade in den Herbst- und Wintermonaten stehen die Freiwilligen oftmals

vor dem Problem Hydranten ausfindig zu machen. Laub und Schneehaufen werden achtlos auf die durchaus lebensrettenden Einrichtungen gekippt.

Jeder Anlieger sollte glücklich darüber sein, einen solchen Hydranten vor seiner Haustür oder in der Nähe zu haben und im eigenen Interesse dafür Sorge tragen, dass dieser stets frei gehalten wird.

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen regelt dazu im § 4 den Umgang mit Hydranten.

„Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, wie auch von Schnee und Eis, freigehalten werden, einschließlich der Hydranten auf den Gehwegen.“

Um die zur Wasserentnahme dienenden Hydranten im Einsatzfall schnell finden zu können, ist es notwendig, dass die Kennzeichnung durch Hydrantenschilder sowie die Hydranten stets freigehalten werden.

Hydranten sind einheitlich mit folgendem Schild gekennzeichnet: In der Regel befinden sich die Hinweise an den Zäunen zu den Grundstücken. Die zum Auffinden eines solchen Hydranten wichtigen Angaben sind in diesem Beispiel die Zahlen 4,5 sowie 3,5. Diese Angaben helfen dabei den Hydranten zu finden, es handelt sich um Meterangaben, in welcher Entfernung der Hydrant zu finden ist. In diesem Beispiel befindet sich der Hydrant 3,5 m vor dem Schild und 4,5 m rechts vom Schild.

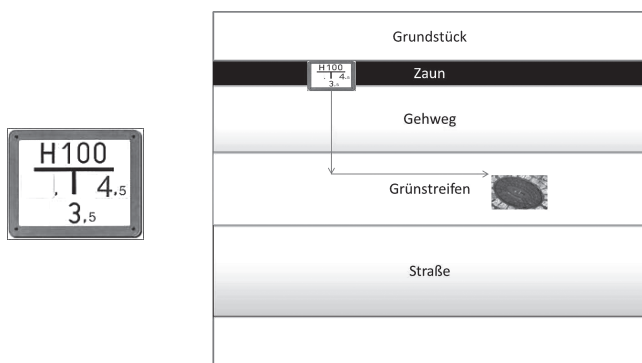


Abbildung: Schematische Darstellung zum Auffinden eines Hydranten

Amtlicher Teil

Sollte sich also ein Hydrant in der Nähe Ihres Grundstückes befinden, so sollten Sie, auch in Ihrem eigenen Interesse, folgende Hinweise beachten:

- Parken Sie Ihr Fahrzeug nicht auf dem bzw. in unmittelbarer Nähe des Hydranten
- Beim Freihalten von Bewuchs, Laub oder Schnee wird ein Bereich von ca. 0,5 m um den Hydranten herum empfohlen.
- Um die Hydrantenhinweisschilder auch gut von der Straße aus sehen zu können, sollten auch die Schilder von Bewuchs sowie Laub- und Schneehaufen freigehalten werden.
- Bitte berücksichtigen Sie diese Hinweise auch beim Ablagern von beispielsweise Sperrmüll oder Baustoffen.

Wir bitten Sie, Ihren Pflichten als Anlieger nachzukommen und auch im Interesse der Allgemeinheit darauf zu achten, dass die Unterflurhydranten stets freigehalten und die vorgenannten Hinweise von allen Einwohnern eingehalten werden.

Bei Fragen steht Ihnen das Ordnungsamt der Gemeinde Zeuthen gern zur Verfügung!

Es ist nur ein unscheinbarer Deckel – der im Notfall Ihr Leben oder das Ihrer Nachbarn retten kann!

Ihr Ordnungsamt

Wichtiges zum Jahreswechsel

Diese Zeilen richten sich an alle, die den Jahreswechsel mit bunten Raketen beginnen möchten oder mit Böllern böser Geister vertreiben wollen.

Egal wo Sie Ihr Feuerwerk oder Knallzeug zünden wollen, denken Sie bitte auch an die Entsorgungspflicht zur Beseitigung der liegengelassenen Reste bzw. Überbleibsel.

Wir möchten an dieser Stelle einen eindringlichen Appell an alle richten, die öffentlichen Flächen vor den Grundstücken unmittelbar nach dem Jahreswechsel auf Sauberkeit zu prüfen und Feuerwerksreste im Hausmüll zu entsorgen (Reinigungspflicht der Gehwege gemäß Satzung).

Bitte beachten Sie, dass das Abbrennen von Feuerwerk zum Jahreswechsel nur in der Zeit 31.12. bis zum 01.01. abgebrannt werden darf. Das Abbrennen an einem anderen Tag im Jahr bedarf der Erlaubnis des Ordnungsamtes.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen einen „sauberen“ Start in ein glückliches Jahr 2013.

Ihr Ordnungsamt

Die Gemeindeverwaltung Zeuthen bleibt vom 24.12.2012 bis einschließlich 31.12.2012 für Besucher geschlossen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1 und Schillerstraße 57 bleibt an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr vom 24.12.2012 bis einschließlich 31.12.2012 geschlossen.

Die erste Bürgermeisterin-Sprechstunde im Jahr 2013 findet am Dienstag, den 22.01.2013 wie üblich von 17:00 bis 18:00 Uhr statt.

Ich wünsche allen Zeuthener Bürgerinnen und Bürgern eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten und erfolgreichen Start in das neue Jahr 2013.

Mit freundlichen Grüßen

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 19. Dezember 2012 – Nr. 11/2012 – 9. Jahrgang – Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---------|
| – Beschlüsse öffentlich | |
| • Beschluss-Nr. 50-12/12 – Einstellung finanzieller Mittel für das Haushaltsjahr 2013 bei einer eventuellen Klage gegen die Flugrouten im Jahr 2013 | Seite 2 |
| • Beschluss-Nr. 51-12/12 – Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013 | Seite 2 |
| • Beschluss-Nr. 52-12/12 – Beschluss über die Beauftragung der Verwaltung mit dem Entwurf eines Betreibervertrages für eine Evangelische Kindertagesstätte in Miersdorf und über die Zahlung von Zuschüssen an den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln | Seite 3 |
| • Beschluss-Nr. 53-12/12 – Antrag auf Änderung zur Besetzung der Ausschüsse | Seite 3 |
| • Beschluss-Nr. 60-12/12 – Mandatswechsel in der Fraktion FDP/Bündnis 90/Die Grünen | Seite 3 |
| • Beschluss-Nr. 62-12/12 – Antrag Feuerwehr Mittel | Seite 3 |
| • Beschluss-Nr. 64-12/12 – Änderung der Besetzung der Ausschüsse | Seite 3 |
| – Beschlüsse nichtöffentlich | |
| • Beschluss-Nr. 56-12/12 – Auftragsvergabe für die Straßenreinigung 2013 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 | Seite 4 |
| • Beschluss-Nr. H 57-12/12 – Auftragsvergabe für den Winterdienst 2012 / 2013 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.12.2012 bis zum 31.03.2013 in Losen | Seite 4 |
| • Beschluss-Nr. H 58-12/12 – Auftragsvergabe zur Herstellung der Drainageleitung am Westpfuhl | Seite 4 |
| • Beschluss-Nr. 59-12/12 – Auftragsvergabe zur Planungsleistung für den grundhaften Straßenausbau im Wohnbereich Falkenhorst, 2. BA | Seite 4 |
| – Stellenausschreibung Erzieherin oder Erzieher | Seite 4 |
| – Widmungsverfügung | Seite 5 |
| – Stellenausschreibung Mitarbeiter/in Bürgerempfang | Seite 6 |
| – Stellenausschreibung Mitarbeiter/in für den Hausmeisterpool | Seite 6 |
| – Unbekannte zerstörten Zeuthener Straßenlaternen | Seite 6 |
| – Informationen zum Winterdienst auf den Straßen der Gemeinde Zeuthen | Seite 7 |
| – Auf der Suche nach dem Glück – oder nach einem Hydranten | Seite 7 |
| – Wichtiges zum Jahreswechsel | Seite 8 |
| – Schließzeiten des Rathauses | Seite 8 |

Amtlicher Teil**Bekanntmachungen Dezember 2012****B E S C H L Ü S S E – öffentlich****Beschluss-Nr.: 50-12/12**

Beschluss-Tag: 12.12.2012

Einreicher: CDU-Fraktion

Einstellung finanzieller Mittel für das Haushaltsjahr 2013 bei einer eventuellen Klage gegen die Flugrouten im Jahr 2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, 40.000 Euro für eine mögliche Klage gegen die veröffentlichten Flugrouten des Flughafens Berlin Brandenburg „Willy-Brandt“ vom 26.01.2012 vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sperrvermerk in den Haushalt einzustellen. Vor Freigabe ist ein gesonderter Beschluss durch die Gemeindevertretung nötig.

Beschluss-Nr.: 51-12/12

Beschluss-Tag: 12.12.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Kämmerin

Beschluss der Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013 mit ihren Anlagen.

Bemerkung:

Entsprechend dem § 22 der Kommunalverfassung waren keine Mitglieder der Gemeindevertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | |
|--|------------------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| ordentlichen Erträge auf | 17.912.100,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 17.826.800,00 € |
| außerordentlichen Erträge auf | 800.000,00 € |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 625.000,00 € |
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen auf | 19.625.000,00 € |
| Auszahlungen auf | 19.795.200,00 € |

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

| | |
|---|------------------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 17.312.900,00 € |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 16.162.400,00 € |

| | |
|--|-----------------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 2.312.100,00 € |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.290.400,00 € |

| | |
|---|---------------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0,00 € |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 342.400,00 € |

| | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0,00 € |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0,00 € |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **855.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

§ 5

- | | |
|--|---------------------|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen für die Gemeinde als von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf | 100.000,00 € |
| festgesetzt. | |
| 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf | 1.200,00 € |
| festgesetzt. | |
| 3. Die Wertgrenze ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf | 100.000,00 € |
| festgesetzt. | |
| 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei: | |
| a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf | 500.000,00 € |
| und | |
| b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf | 100.000,00 € |
| festgesetzt. | |

Amtlicher Teil**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **500.000,00 €** festgesetzt.

Aufgestellt: Zeuthen, den 13.12.2012 *Weller
Kämmerin*

Festgestellt: Zeuthen, den 13.12.2012 *Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Zeuthen, den 13.12.2012

*Burgschweiger
Bürgermeisterin* – Siegel –

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung sowie die Ersatzbekanntmachung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013 an.

Zeuthen, den 13.12.2012

*Burgschweiger
Bürgermeisterin* – Siegel –

ERSATZBEKANNTMACHUNG

In die Beschlussvorlage 51-12/12 mit ihren Anlagen zur Haushaltssatzung der Gemeinde Zeuthen für das Haushaltsjahr 2013, kann jeder zu den öffentlichen Sprechzeiten in der Gemeinde Zeuthen, (dienstags von 09:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00-12:00 und 13:00-17:00 Uhr) im Rathaus Schillerstraße 1, Sekretariat der Bürgermeisterin, Einsicht nehmen.

Zeuthen, den 13.12.2012

*Burgschweiger
Bürgermeisterin* – Siegel –

Beschluss-Nr.: 52-12/12

Beschluss-Tag: 12.12.2012
Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Allgemeine Verwaltung
Beschluss über die Beauftragung der Verwaltung mit dem Entwurf eines Betreibervertrages für eine Evangelische Kindertagesstätte in Miersdorf und über die Zahlung von Zuschüssen an den Evangelischen Kirchenkreis Neukölln

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Beauftragung der Verwaltung mit der Ausfertigung und Prüfung eines Betreibervertrages mit dem Evangelischen Kirchenkreis Neukölln für eine Kindertagesstätte in Zeuthen-Miersdorf. Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt weiterhin – vorbehaltlich der vorstehend beauftragten Prüfung durch die Verwaltung –, dass bereits mit Eröffnung der Evangelischen Kindertagesstätte in Miersdorf monatliche Zuschüsse in Höhe einer vergleichbaren Kaltmiete von 1.763,86 € und 106,20 € pro betreutes Kind bei bis zu 30 betreuten Kindern gezahlt werden sollen, unabhängig davon, ob die Plätze bereits im Bedarfsplan des Landkreises Dahme-Spreewald aufgenommen sind. Näheres regelt ein Betreibervertrag. Dieser soll der Gemeindevertretung im ersten Quartal 2013 vorgelegt werden.

Beschluss-Nr.: 53-12/12

Beschluss-Tag: 12.12.2012
Einreicher: SPD-Fraktion
Antrag auf Änderung zur Besetzung der Ausschüsse

Beschluss:

Die Fraktion der SPD benennt als Nachfolger für Herrn Michael Räder im Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum, Herrn Werner Peschel.

Beschluss-Nr.: 60-12/12

Beschluss-Tag: 12.12.2012
Einreicher: Fraktion der FDP/Bündnis 90/Die Grünen
Mandatswechsel in der Fraktion FDP/Bündnis 90/Die Grünen

Beschluss:

Mit Verzicht von Herrn Werner Wolff auf sein Mandat in der Gemeindevertretung geht das Mandat in der Reihenfolge der Ersatzpersonen an Herrn Sebastian Haß über.

Beschluss-Nr.: 62-12/12

Beschluss-Tag: 12.12.2012
Einreicher: Michael Wolter, Sven Franke, Holger Hemke, Knut-Michael Wichalski, Werner Wolff
Antrag Feuerwehr Mittel

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt:

- Mittel für die Baumaßnahmen der Feuerwache Miersdorf in Höhe von rund 696.000 EUR einzustellen. Darüber hinaus werden für die Planung des Erweiterungsbaus (Erweiterung Neubau) der Feuerwache Zeuthen Mittel in Höhe von rund 70.000 EUR für das Haushaltsjahr 2013 als Planungsleistungen bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus der allgemeinen Rücklage.
- die weitere Reihenfolge der Baumaßnahmen, wie ursprünglich vom Ortsentwicklungsausschuss und der Wehrführung empfohlen, in den Haushaltsjahren 2014 und 2015 – mit Ausführung 1. Bauabschnitt Zeuthen (Erweiterung Neubau) mit Kosten in Höhe von rund 550.000 EUR und der Planung des 2. Bauabschnittes in 2014 sowie Ausführung 2. Bauabschnitt Zeuthen (Sanierung Altbau) mit Kosten in Höhe von rund 660.000 EUR in 2015 / 2016 – einzustellen;
- zur Finanzierung der in a) genannten Investitionen im Haushaltsjahr 2013 wird die Baumaßnahme Sanierung Sportplatz Schulstraße um 1 Jahr zurückgestellt und stattdessen im Jahr 2014 – wie für 2013 ursprünglich geplant – realisiert.

Beschluss-Nr.: 64-12/12

Beschluss-Tag: 12.12.2012
Einreicher: Fraktion der FDP/Bündnis 90/Die Grünen
Änderung der Besetzung der Ausschüsse

Beschluss:

Die Fraktion Grüne/FDP benennt

- Herrn Sebastian Haß als Vertreter im Hauptausschuss für Herrn Knut-Michael Wichalski
- im Ausschuss Haushalt, Finanzen, Ordnung, Sicherheit und kommunales Eigentum als Vertreter für Herrn Knut-Michael Wichalski
- Im Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Familie wird Herr Sebastian Haß als ständiges Mitglied benannt, Herr Knut-Michael Wichalski bleibt Vertreter.
- Im Ausschuss für Ortsentwicklung und Infrastruktur wird Herr Sebastian Haß als ständiges Mitglied benannt, Herr Knut-Michael Wichalski bleibt Vertreter.

Amtlicher Teil

B E S C H L Ü S S E – nicht öffentlich

Beschluss-Nr.: 56-12/12

Beschluss-Tag: 12.12.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe für die Straßenreinigung 2013 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für die Leistung Straßenreinigung im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 an das Unternehmen Winterdienst-Gesellschaft Süd-Ost mbH & Co.KG.

Die finanziellen Mittel stehen im Haushaltsjahr 2013 der Gemeinde Zeuthen im Produkt 54501 5291001 – Straßenreinigung, Winterdienst - zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: H 57-12/12

Beschluss-Tag: 29.11.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe für den Winterdienst 2012 / 2013 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.12.2012 bis zum 31.03.2013 in Losen

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für den Winterdienst 2012 / 2013 in der Gemeinde Zeuthen für den Zeitraum vom 01.12.2012 bis zum 31.03.2013 in Losen.

Für das Los 1 – Winterdienst auf den innerörtlichen Hauptverkehrs- und Hauptsammelstraßen - erfolgt die Vergabe an das Unternehmen RUWE GmbH.

Für das Los 2 – Winterdienst auf den Sammel- und Anliegerstraßen – erfolgt die Vergabe an das Unternehmen Stadtreiniger.com Service und Winterdienst GmbH.

Die finanziellen Mittel stehen in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 der Gemeinde Zeuthen im Produkt 54501 5291001 – Straßenreinigung, Winterdienst – zur Verfügung.

Beschluss-Nr.: H 58-12/12

Beschluss-Tag: 29.11.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe zur Herstellung der Drainageleitung am Westpfuhl

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe zur Herstellung der Drainageleitung am Westpfuhl an das Unternehmen Kussatz & Schuster Bau GmbH.

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt aus der Investitionsmaßnahme 55201120001 – Herstellung Drainage Falkenhorst –.

Beschluss-Nr.: 59-12/12

Beschluss-Tag: 12.12.2012

Einreicher: Bürgermeisterin, Amt für Ortsentwicklung

Auftragsvergabe zur Planungsleistung für den grundhaften Straßenausbau im Wohnbereich Falkenhorst, 2. BA

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe zur Planungsleistung für den grundhaften Ausbau im Wohnbereich Falkenhorst, 2. Bauabschnitt in den Straßen Margarethenstraße, Am Mühlenberg, Am Tonberg, Jägerallee (nördlich der Straße Am Falkenhorst) und die Straße am Hochwald (nördlich der Straße Am Falkenhorst) in den Leistungsphasen 3-9 (Entwurfsplanung – Objektbetreuung) der HOAI Abschnitt 4 Verkehrsanlagen zu Lasten des Investitionsplanes der Gemeinde Zeuthen mit der Maßnahme-Nr.: 5410111008 Planung und Bau 2. BA Falkenhorst / Margarethenstraße, Am Mühlenberg, Am Tonberg, Jägerallee (nördlich der Straße Am Falkenhorst) und die Straße am Hochwald (nördlich der Straße Am Falkenhorst) an das Büro, Ingenieurbüro Hyder Consulting GmbH Deutschland.

Stellenausschreibung

Die **Gemeinde Zeuthen** sucht für die Kindertagesstätte „Kleine Waldgeister“

Erzieherinnen oder Erzieher

zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Die Grundarbeitszeit beträgt durchschnittlich 30 Wochenstunden. Je nach Betreuungsbedarf besteht die Möglichkeit befristet bis zu 35 Stunden zu arbeiten. Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet.

Wir bieten unter anderem:

- die Zusammenarbeit mit engagierten Mitarbeiter/ innen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und sich gegenseitig unterstützen
- kooperative Arbeitsstrukturen und einen Träger, der ein Interesse an fachlicher und persönlicher Weiterentwicklung seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hat
- die Eingruppierung nach TVöD VKA, Sozial- und Erziehungsdiensttarifvertrag mit entsprechenden Sozialleistungen
- betriebliche Altersvorsorge

Tätigkeitsschwerpunkte:

- Selbstständige Erziehungs- und Bildungsarbeit nach den Grundsätzen der elementaren Bildung und den konzeptionellen Schwerpunkten der Einrichtung
- Beobachtung und Dokumentation von kindlichen Entwicklungsprozessen
- Gruppenübergreifende Projektarbeit

Voraussetzungen:

- Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in oder gleichwertiger Abschluss mit Berufserfahrung
- Soziale Kompetenz und Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Durchsetzungsvermögen und Konfliktfähigkeit
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Bereitschaft und Fähigkeit zu partnerschaftlicher und konstruktiver Elternarbeit
- Professionelle Distanz

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis 31.12.2012 an die

Gemeinde Zeuthen
SB Personalangelegenheiten
 Schillerstraße 1
 15738 Zeuthen

Amtlicher Teil

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 (Nr.15), S. 358), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, (Nr. 17)), in der derzeit geltenden Fassung

erhält folgende in der Gemeinde Zeuthen, Gemarkung Zeuthen, Flur 7, Flurstück 196 mit 1100,00 m² (siehe Anlage 1) gelegene Teilfläche die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und wird der Allgemeinheit für die öffentliche Nutzung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Teilfläche des Flurstückes wird als öffentliches Straßenland nach ihrer Verkehrsbedeutung als Anlage der Straßengruppe Sammelstraße eingestuft und erhält die Bezeichnung

„Parkplatz Heinrich-Heine-Straße“.

Die zu widmende Verkehrsfläche ist als Parkplatz zu nutzen.

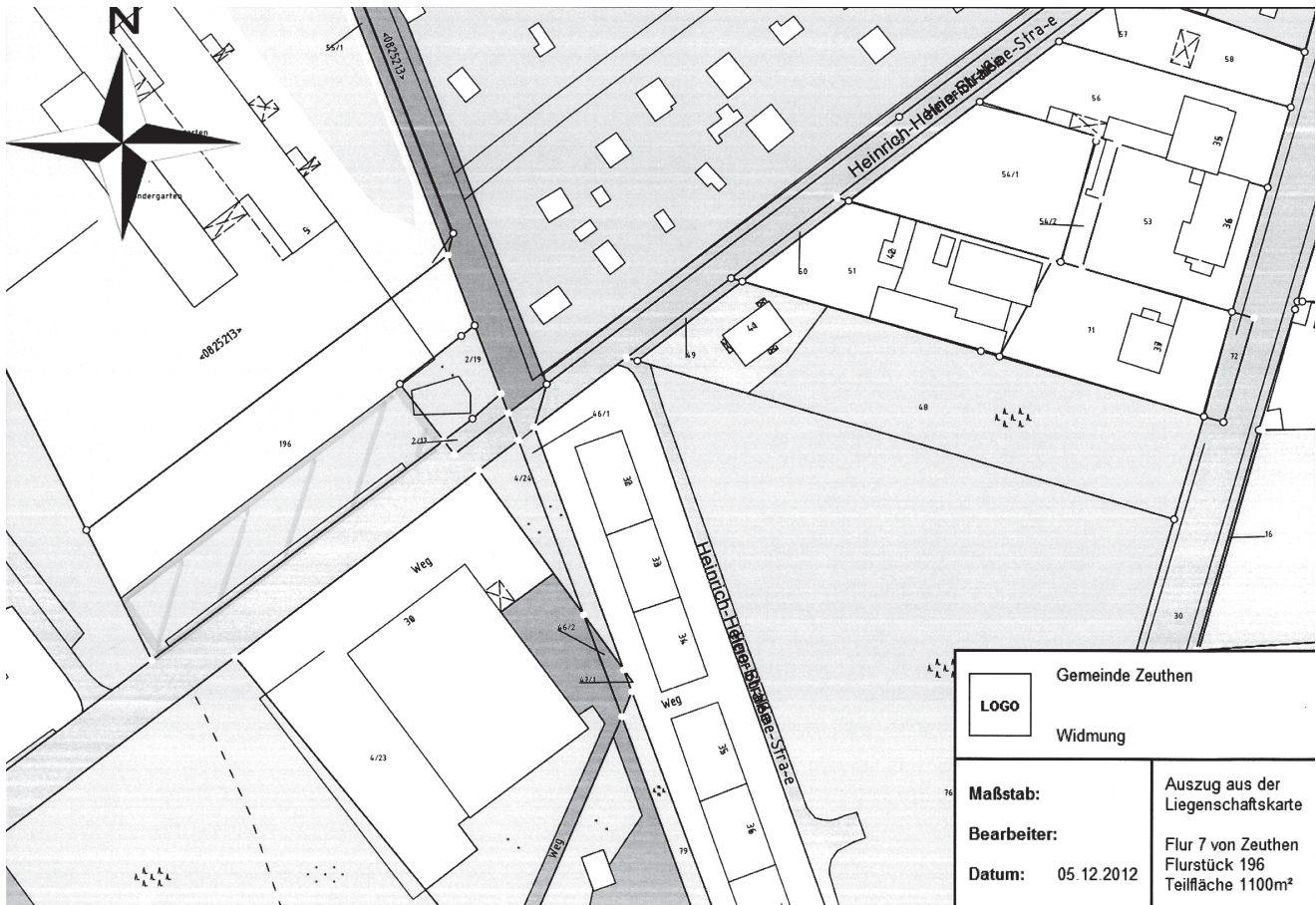
Diese Verfügung gilt als am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Zeuthen, Schillerstr. 1, 15738 Zeuthen, einzulegen.

Zeuthen, 06.12.2012

Burgschweiger
Bürgermeisterin



Amtlicher Teil

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Zeuthen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine/n Mitarbeiter/in

für den Bürgerempfang des Rathauses, zunächst befristet bis zum 31.12.2013.

Aufgaben:

- eigenverantwortliches Führen des Postein- und Postausganges der Gemeinde Zeuthen
- Versendung von Broschüren und Informationsmaterialien
- Telefondienst und zentraler Anlaufpunkt im Rathaus
- Anfragen der Bürger entgegennehmen und entsprechend der Zuständigkeiten an die jeweiligen Fachämter weiterleiten

Voraussetzungen:

Ausbildung zur/zum Kauffrau/Kaufmann für Bürokommunikation oder Verwaltungsfachangestellten bzw. vergleichbare Ausbildung. Mehrjährige Berufserfahrungen in der öffentlichen Verwaltung sind von Vorteil.

Erwartet werden:

- Wir erwarten fundierte Kenntnisse in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere zur Verwaltungsstruktur der Gemeinde Zeuthen.
- Sicheres und freundliches Auftreten, Flexibilität, Kontaktfreudigkeit.
- Serviceorientiertes, selbständiges und zuverlässiges Arbeiten.
- PC-Kenntnisse (gängige Microsoft-Office-Anwendungen) werden vorausgesetzt.

Die Stelle ist vorerst bis zum 31.12.2013 befristet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD/VKA.

Anerkannte schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eigenschaft bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 04.01.2013 an die

Gemeinde Zeuthen
SB Personalangelegenheiten
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Zeuthen sucht spätestens zum 01.02.2013

eine/n Mitarbeiter/in für den Hausmeisterpool

Aufgaben:

- Überwachung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände
- Durchführung von Instandhaltungsarbeiten sowie kleinerer Reparatur- und Wartungsarbeiten
- Reinigung bzw. Überwachung der Reinigungsarbeiten
- Ordnungsgemäße Betriebsführung technischer Einrichtungen
- Arbeiten im Zusammenhang mit schulischen und nichtschulischen Veranstaltungen (z.B. Herrichten der Räumlichkeiten, bei Bedarf Betreuung der Veranstaltung)
- Einweisen und Überwachen von beauftragten Firmen im Rahmen von Baumaßnahmen, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten

Voraussetzungen:

Der Bewerber/die Bewerberin sollte eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung besitzen, beispielsweise Installateur, Schreiner, Elektriker, Maler/Anstreicher oder Fachleute weiterer Handwerksberufe, die für die Hausmeistertätigkeit von Vorteil sind. Handwerkliches Geschick wird ebenfalls vorausgesetzt.

Erwartet werden:

- sicheres Auftreten und ein gutes Einfühlungsvermögen sowie einwandfreie Umgangsformen und korrektes Verhalten im Umgang mit Schülerinnen und Schülern, der Schulleitung, Mitarbeiter/-innen, Lehrern und Erziehern, Eltern sowie schulfremden Veranstaltern
- Kollegialität
- selbständiges Arbeiten und Einsatzbereitschaft
- Fortbildungsbereitschaft

Die Stelle ist unbefristet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden im Schichtbetrieb in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr, auch an Wochenenden bei Veranstaltungen sowie im Rotationssystem innerhalb des Hausmeisterpools. Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD/VKA.

Anerkannte schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eigenschaft bevorzugt berücksichtigt.

Ihre aussagefähige Bewerbung richten Sie bitte bis zum 04.01.2013 an die

Gemeinde Zeuthen
SB Personalangelegenheiten
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

Unbekannte zerstören Zeuthener Straßenlaternen

Seit einigen Wochen wurden in verschiedenen Zeuthener Straßen vermehrt durch Unbekannte Leuchtmittel in den Straßenbeleuchtungskörpern mit Hilfe von Druckluftpistolen zerstört. Die Gemeinde bemüht sich, die Schäden so schnell als möglich instand zu setzen.

Da die Straßenbeleuchtung der Sicherheit aller Bürgerinnen und Bürger dient, sind die mutwillig verursachten Schäden besonders ärgerlich. Es entsteht nicht nur für die Gemeinde, sondern für alle Bürgerinnen

und Bürger ein erheblicher Schaden. Bei der Polizei wurde Anzeige gegen unbekannt erstattet.

Die Gemeinde Zeuthen bittet alle Bürgerinnen und Bürger, mit Blick auf die mutwillige Beschädigungen an der Straßenbeleuchtung die Augen offen zu halten und solche Vorkommnisse der Gemeinde Zeuthen unter 033762/753-500 oder der Polizei zu melden.

Schünecke
 Amtsleiter Amt für Ortsentwicklung

Amtlicher Teil

Informationen zum Winterdienst auf den Straßen der Gemeinde Zeuthen

Auch in diesem Jahr möchten wir Ihnen einige Informationen zum Winterdienst geben, um mit Ihnen gemeinsam die kalten Kalendermonate zu überstehen.

Der Winterdienst wird, wie auch in den vergangenen Jahren, auf allen befestigten Straßen im Gemeindegebiet ausgeführt. Dass heißt, Straßen, für die deren Anlieger Straßenreinigungsgebühr zahlen, werden beim Winterdienst berücksichtigt. Dabei werden diese Straßen jedoch in Kategorien eingeteilt und nach Priorität von Schnee und Glätte bereinigt. So werden u. a. Zuwegungen zu Schulen und Kindergärten oder zum Bahnhof, verkehrswichtige Straßen sowie Straßen mit besonderem Gefahrenpotential (z. B. Gefälle) vorrangig geräumt, da diese von großer allgemeiner Bedeutung sind.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH (VersR 1991, S. 665) besteht die Räum- und Streupflicht nicht uneingeschränkt. Bei der Durchführung des Winterdienstes sind gewisse Zumutbarkeitskriterien zu beachten, die sich nach Art und Wichtigkeit des Verkehrs sowie der Leistungsfähigkeit des Verantwortlichen richten (Vgl. hierzu § 49 a BbgStrG). Auch auf individuelle Bedürfnisse der Anlieger kann nicht Rücksicht genommen werden. Einschlägige Gerichtsurteile sagen hierzu, dass beispielsweise die bereits geräumte Einfahrt, die vom Winterdienst auf den Straßen teilweise wieder zugeschoben wurde, hinzunehmen ist. Die Beräumung der von der Allgemeinheit benutzten Straße hat hier Vorrang vor der vom Einzelnen genutzten Einfahrt.

Anlieger von (unbefestigten) Straßen, die keine Straßenreinigungsgebühr entrichten, sind für den Winterdienst eigenverantwortlich. Für alle unbefestigten Straßen gilt, dass die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege den Anliegern obliegt, einschließlich Winterdienst. Bitte achten Sie dabei darauf, den Schnee auf dem Teil zwischen Fahrbahn und Gehweg zu verbringen. An Fahrbahnen ohne abgegrenzten Gehweg ist der Schnee an der Grundstücksgrenze zu lagern.

Um eine zügige und umfassende Beseitigung von Schnee und Glätte auf den Straßen zu ermöglichen, bitten wir Sie Ihr Fahrzeug, wenn möglich auf Ihrem Grundstück oder auf einem der umliegenden Parkplätze abzustellen.

Sollten Sie Rückfragen bezüglich des Winterdienstes haben, können Sie sich gern an das Ordnungsamt – ordnungsamt@zeuthen.de oder telefonisch unter 033762 2254-533 wenden.

Wir verweisen an dieser Stelle nochmals auf die Straßenreinigungssatzung, die im Amtsblatt am 14.12.2011 veröffentlicht wurde und somit als bekanntgegeben gilt.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Weihnachtszeit und alles Gute für das Jahr 2013!

Ihr Ordnungsamt

Informationen zum Beräumen der Gehwege

Gemäß § 3 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen haben alle Anlieger die Pflicht die Gehwege vor ihren Grundstücken zu reinigen. Die Reinigung umfasst hierbei auch den Winterdienst. Dies gilt sowohl für befestigte, aber auch für unbefestigte Gehwege. Wir bitten Sie, dieser Pflicht nachzukommen, um Fußgängern oder ggf. auch Radfahrern ein sicheres Passieren der Gehwege zu ermöglichen. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und geahndet werden kann.

Sollten Sie Rückfragen bezüglich des Winterdienstes haben, können Sie sich gern an das Ordnungsamt – ordnungsamt@zeuthen.de oder telefonisch unter 033762 2254-533 wenden.

Ihr Ordnungsamt

Auf der Suche nach dem Glück – oder nach einem Hydranten

Viele Anlieger wird diese Problematik gar nicht treffen und viele leider auch nicht interessieren. Wie wichtig Hydranten aber sind wird deutlich wenn es einmal brennt und auf jede Sekunde ankommt. Die Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr verfügen nur über eine begrenzte Wassermenge und sind im Brandfall auf die so genannten Unterflurhydranten angewiesen, um eine ausreichende und stabile Wasserversorgung aufbauen zu können.

Gerade in den Herbst- und Wintermonaten stehen die Freiwilligen oftmals

vor dem Problem Hydranten ausfindig zu machen. Laub und Schneehaufen werden achtlos auf die durchaus lebensrettenden Einrichtungen gekippt.

Jeder Anlieger sollte glücklich darüber sein, einen solchen Hydranten vor seiner Haustür oder in der Nähe zu haben und im eigenen Interesse dafür Sorge tragen, dass dieser stets frei gehalten wird.

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen regelt dazu im § 4 den Umgang mit Hydranten.

„Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, wie auch von Schnee und Eis, freigehalten werden, einschließlich der Hydranten auf den Gehwegen.“

Um die zur Wasserentnahme dienenden Hydranten im Einsatzfall schnell finden zu können, ist es notwendig, dass die Kennzeichnung durch Hydrantenschilder sowie die Hydranten stets freigehalten werden.

Hydranten sind einheitlich mit folgendem Schild gekennzeichnet: In der Regel befinden sich die Hinweise an den Zäunen zu den Grundstücken. Die zum Auffinden eines solchen Hydranten wichtigen Angaben sind in diesem Beispiel die Zahlen 4,5 sowie 3,5. Diese Angaben helfen dabei den Hydranten zu finden, es handelt sich um Meterangaben, in welcher Entfernung der Hydrant zu finden ist. In diesem Beispiel befindet sich der Hydrant 3,5 m vor dem Schild und 4,5 m rechts vom Schild.

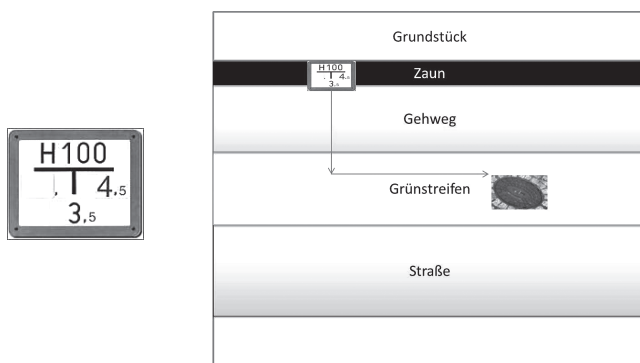


Abbildung: Schematische Darstellung zum Auffinden eines Hydranten

Amtlicher Teil

Sollte sich also ein Hydrant in der Nähe Ihres Grundstückes befinden, so sollten Sie, auch in Ihrem eigenen Interesse, folgende Hinweise beachten:

- Parken Sie Ihr Fahrzeug nicht auf dem bzw. in unmittelbarer Nähe des Hydranten
- Beim Freihalten von Bewuchs, Laub oder Schnee wird ein Bereich von ca. 0,5 m um den Hydranten herum empfohlen.
- Um die Hydrantenhinweisschilder auch gut von der Straße aus sehen zu können, sollten auch die Schilder von Bewuchs sowie Laub- und Schneehaufen freigehalten werden.
- Bitte berücksichtigen Sie diese Hinweise auch beim Ablagern von beispielsweise Sperrmüll oder Baustoffen.

Wir bitten Sie, Ihren Pflichten als Anlieger nachzukommen und auch im Interesse der Allgemeinheit darauf zu achten, dass die Unterflurhydranten stets freigehalten und die vorgenannten Hinweise von allen Einwohnern eingehalten werden.

Bei Fragen steht Ihnen das Ordnungsamt der Gemeinde Zeuthen gern zur Verfügung!

Es ist nur ein unscheinbarer Deckel – der im Notfall Ihr Leben oder das Ihrer Nachbarn retten kann!

Ihr Ordnungsamt

Wichtiges zum Jahreswechsel

Diese Zeilen richten sich an alle, die den Jahreswechsel mit bunten Raketen beginnen möchten oder mit Böllern böser Geister vertreiben wollen.

Egal wo Sie Ihr Feuerwerk oder Knallzeug zünden wollen, denken Sie bitte auch an die Entsorgungspflicht zur Beseitigung der liegengelassenen Reste bzw. Überbleibsel.

Wir möchten an dieser Stelle einen eindringlichen Appell an alle richten, die öffentlichen Flächen vor den Grundstücken unmittelbar nach dem Jahreswechsel auf Sauberkeit zu prüfen und Feuerwerksreste im Hausmüll zu entsorgen (Reinigungspflicht der Gehwege gemäß Satzung).

Bitte beachten Sie, dass das Abbrennen von Feuerwerk zum Jahreswechsel nur in der Zeit 31.12. bis zum 01.01. abgebrannt werden darf. Das Abbrennen an einem anderen Tag im Jahr bedarf der Erlaubnis des Ordnungsamtes.

Wir danken Ihnen für Ihre Mithilfe und wünschen Ihnen einen „sauberen“ Start in ein glückliches Jahr 2013.

Ihr Ordnungsamt

Die Gemeindeverwaltung Zeuthen bleibt vom 24.12.2012 bis einschließlich 31.12.2012 für Besucher geschlossen

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1 und Schillerstraße 57 bleibt an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr vom 24.12.2012 bis einschließlich 31.12.2012 geschlossen.

Die erste Bürgermeisterin-Sprechstunde im Jahr 2013 findet am Dienstag, den 22.01.2013 wie üblich von 17:00 bis 18:00 Uhr statt.

Ich wünsche allen Zeuthener Bürgerinnen und Bürgern eine schöne und besinnliche Weihnachtszeit und einen guten und erfolgreichen Start in das neue Jahr 2013.

Mit freundlichen Grüßen

*Burgschweiger
Bürgermeisterin*

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 19. Dezember 2012 – Nr. 11/2012 – 9. Jahrgang – Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Ergänzung zum Amtlichen Teil aus der Gemeindevertreterversammlung vom 12.12.2012 – Fortsetzung der Sitzung vom 17.12.2012

Inhaltsverzeichnis

- Beschlüsse öffentlich
 - Beschluss-Nr. 54-12/12 – Schaffung einer niveaufreien Querung der Bahntrasse für Zeuthen Seite 1
 - Beschluss-Nr. 61-12/12 – Antrag Kita Zugang Seite 1

B E S C H L Ü S S E – öffentlich

Beschluss-Nr.: 54-12/12
Beschluss-Tag: 17.12.2012
Einreicher: SPD-Fraktion
 Schaffung einer niveaufreien Querung der Bahntrasse für Zeuthen

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen beschließt:

1. Es sollen alle Anstrengungen unternommen werden, für Zeuthen eine niveaufreie Querung der Bahntrasse für den Fahrzeugverkehr zu schaffen.
2. Der Standort Hankelweg / Hankels Ablage in Verbindung mit der Umlegung der Landesstraße 402 auf den Hankelweg mit westlichem Anschluss an den Ortskern Miersdorf sowie dem östlichen Anschluss an die Lindenallee (L 401) mit einer Tunnelquerung der Bahntrasse wird hierfür als Vorzugslösung empfohlen.

Beschluss-Nr.: 61-12/12
Beschluss-Tag: 17.12.2012
Einreicher: Michael Wolter, Holger Hemke und Sven Franke
 Antrag Kita Zugang

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, eine geeignete Schließanlage/ Gegensprechanlage für die Kitas in Zeuthen zu installieren, so dass Unbefugte nicht ohne weiteres Zugang zu den Aufenthaltsräumen der Kitas bekommen können.

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen“ erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Auflage: 6000

- Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, 10178 Berlin, Panoramastraße 1, Telefon: (030) 2809 93 45
- verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen, Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils